



ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	PLR-Fraktion, durch Marcel Delasoie
Gegenstand	Vier zusätzliche arbeitsfreie Tage sind genug!
Datum	08.03.2016
Nummer	1.0165

Der Motionär weist darauf hin, dass gemäss Gesetz betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis letzteren nebst den kantonalen Feiertagen noch 6½ (5½ ohne den 1. August) arbeitsfreie Tage gewährt werden. Gemäss Artikel 29 dieses Gesetzes kann der Staatsrat bis zu 4 zusätzliche arbeitsfreie Tage gewähren. Insgesamt könnten den Angestellten des Staates Wallis also 14½, respektive maximal 18½ arbeitsfreie Tage gewährt werden.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass die 5½ Feiertage von Artikel 29 Absatz 1 indirekt mit den vier Tagen in Absatz 3 desselben Artikels zusammenhängen. Bisher hat der Staatsrat einige Feiertage aus Absatz 1, die auf einen Sonntag fallen, **teilweise** durch zusätzliche Tage gemäss Absatz 3 kompensiert. In der Antwort werden all diese Elemente berücksichtigt.

Gemäss dem Motionär entsprechen die Anzahl Arbeitstage 90 Vollzeiteinheiten. Die dadurch verursachten zusätzlichen Personalkosten würden sich im Vergleich zu einem «normalen» System auf rund 13,5 Millionen Franken belaufen.

Er schlägt vor, Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis aufzuheben. Somit würde der automatische Gewährung von zusätzlichen arbeitsfreien Tagen ein Ende gesetzt, wobei der Staatsrat immer noch über die Möglichkeit verfügen würde, den Staatsangestellten bis zu 4 zusätzliche arbeitsfreie Tage im Jahr zu gewähren.

Einleitung

Bei der Berechnung der Kosten verschiedener Elemente der Personalpolitik muss insbesondere berücksichtigt werden, dass sich die Kantonsverwaltung auf dem Arbeitsmarkt positionieren und in Bezug auf die Arbeitsbedingungen von vergleichbaren Unternehmen konkurrenzfähig sein muss.

Als vergleichbare Unternehmen gelten die grossen Arbeitgeber im Kanton, aber auch private, öffentliche und halböffentliche Arbeitgeber, die sich in der Nähe unserer Kantongrenzen befinden.

Geltende Gesetzgebung

Derzeit sind Feiertage und arbeitsfreie Tage in verschiedenen Gesetzesgrundlagen geregelt:

Art. 20a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit vom 13. März 1964	1 Feiertag (Nationalfeiertag)
Art. 13 Abs. 1 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966	8 Feiertage (Neujahr, St. Josef, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten)
Art. 29 Abs. 1 und 3 des Gesetzes betreffend die	5,5 Feiertage/arbeitsfreie Tage (ohne Nationalfeiertag) (Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Halbtag), Pfingstmontag,

Besoldung der Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982	Heiligabend (Halbtage), zweiter Weihnachtstag oder nächstfolgender Arbeitstag nach Weihnachten sowie der 31. Dezember (Halbtage)
Theoretisches Total	14,5 Feiertage/arbeitsfreie Tage

Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982 befugt den Staatsrat, dem Personal bis zu vier zusätzliche arbeitsfreie Tage zu gewähren. Im Verlaufe der letzten Jahre hat der Staatsrat dies genutzt und **teilweise** Feiertage, die auf einen Samstag oder einen Sonntag fallen, ausgeglichen.

Gegenwärtige Praxis

Seit 2012 sieht der Arbeitsplan im Durchschnitt **14,1 Feiertage oder arbeitsfreie Tage** pro Jahr vor. Der Staatsrat hat zwischen 1 und 2,5 arbeitsfreie Tage gewährt, ohne jemals das Maximum von vier Tagen auszuschöpfen, das gemäss Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis in seiner Zuständigkeit liegt. Sie finden nachfolgend einen Überblick über die Feiertage und arbeitsfreien Tage, die in den letzten fünf Jahren auf einen Wochentag gefallen sind:

Jahr	Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen	Arbeitsfreie Tage, die auf einen Arbeitstag fallen	Zusätzlich durch den Staatsrat gewährte arbeitsfreie Tage	Total
2016	7	4	2	13
2015	6	5,5	1	12,5
2014	8	4,5	2	14,5
2013	8	5,5	2	15,5
2012	7	5,5	2,5	15
Durchschnitt				14,1

In diesen Jahren wurde das theoretische Maximum von 18,5 Feiertagen bzw. arbeitsfreien Tagen, die der Abgeordnete Delasoie genannt hat, nie erreicht. Der Durchschnitt beträgt sogar weniger als 14,5 Tage.

Vergleiche

Nachfolgend ein Vergleich mit einigen Walliser Grossunternehmen und Kantonsverwaltungen, um das Thema in einen Gesamtkontext einzubetten:

Einheiten	Wöchentliche Arbeitszeit	Feiertage	Andere arbeitsfreie Tage	Total
Unternehmen 1 (im Industriesektor)	40 Stunden	9	5	14
Unternehmen 2 (im Industriesektor)	40 Stunden	9	5	14
Unternehmen 3 (im Detailhandel)	41 Stunden	9	--	9
Unternehmen 4 (im Bankensektor)	42 Stunden	9	7	16
HES-SO Valais/Wallis	41 Stunden	9	--	9
Staat Genf	40 Stunden	9	2	11

Kanton Neuenburg	40 Stunden		9	6	15
Kanton Waadt	41,5 Stunden		9	1	10
Staat Freiburg	42 Stunden		9	5	14
Kanton Jura	40 Stunden		9	3	12
Staat Bern	42 Stunden		9	1	10
Bund	41,5 Stunden		9	1	10
Staat Wallis	42 Stunden		9	5,5	14,5

Vergleichselemente

Für einen objektiven Vergleich muss bei der Berechnung der jährlichen Stunden auch die Anzahl wöchentliche Stunden berücksichtigt werden, die in einem Unternehmen üblich sind.

Einige Unternehmen haben eine 40- oder 41-Stunden-Woche und gewähren aber weniger arbeitsfreie Tage. Dies wirkt sich auf die Jahresarbeitszeit aus. Dazu ein Beispiel:

- 41 Stunden anstelle von 42 Stunden:
1 Stunde pro Woche weniger x 52 Wochen = 52 Arbeitsstunden weniger, was ungefähr **6** zusätzlich freien **Tagen** entspricht
- 40 Stunden anstelle von 42 Stunden:
2 Stunde pro Woche weniger x 52 Wochen = 104 Arbeitsstunden weniger, was ungefähr **12** zusätzlich freien **Tagen** entspricht

Die Praxis der Kantonsverwaltung ist also durchaus vergleichbar mit jener von anderen Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen.

Im Rahmen einer modernen Personalpolitik sind diese Feiertage/arbeitsfreien Tage ein Vorteil unter anderen, um als Arbeitgeber Staat Wallis attraktiv zu sein. Dies gilt besonders für den deutschsprachigen Kantonsteil, der durch den öffentlichen Verkehr näher an den Kanton Bern mit seinen vorteilhaften Arbeitsbedingungen gerückt ist.

Vollzeiteinheiten

Gemäss dem Abgeordneten Delasoie entsprechen die Arbeitstage 90 Vollzeiteinheiten. Die dadurch verursachten zusätzlichen Personalkosten würden sich im Vergleich zu einem «normalen» System auf rund 13,5 Millionen Franken belaufen.

Unsere Berechnungen führen zu einem Ergebnis von ungefähr 61 Vollzeiteinheiten zu theoretischen Kosten von nicht ganz 6,4 Millionen Franken.

Diese Zahlen gehen von einer theoretischen Anzahl Stellen aus. Die Kantonsverwaltung muss im Alltag immer mehr Aufträge und Aufgaben erfüllen, ohne dass in den vergangenen Jahren neue Stellen geschaffen wurden, bis auf einige Ausnahmen.

Theoretische Senkung der Besoldung

Die Streichung von 5,5 arbeitsfreien Tagen bei Erhalt des Jahreslohns entspricht einer theoretischen Senkung der Besoldung von ungefähr 2,5 % im Durchschnitt.

Schlussfolgerung

Im Vergleich mit den Rahmenbedingungen anderer privaten und öffentlichen Institutionen (Arbeitszeit, Feiertage und andere arbeitsfreie Tage) entspricht das Vorgehen des Staats Wallis der gängigen Praxis.

Die Aufhebung von Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis würde zudem zu einer Ungleichbehandlung des Staatspersonals führen, da das Lehrpersonal nicht betroffen wäre.

Der Staatsrat hat zudem Vernunft bewiesen und **teilweise** zusätzliche arbeitsfreie Tage gewährt, um Feiertage, die auf einen Samstag oder Sonntag fallen, zu kompensieren. Das theoretische Maximum von 18,5 Tagen wurde aber nicht ausgeschöpft. Der Durchschnitt über die letzten fünf Jahre liegt bei 14,1 Tagen.

Die Motion wird entsprechend zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Ort, Datum Sitten, den 12. Januar 2017